

RS Vwgh 1991/3/12 90/07/0127

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.03.1991

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

VwRallg;

WRG 1959 §27 Abs4;

Rechtssatz

Daß die Behörden ganz allgemein im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes mit möglichster Schonung erworbener Recht vorzugehen haben, vermag nichts daran zu ändern, daß das WRG - so etwa in § 27 Abs 4 - unter bestimmten Voraussetzungen auch nachhaltige Eingriffe in bestehende Rechte kennt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990070127.X03

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at